



Wer ist für Abschlussarbeiten prüfungsberechtigt?

A. Grundsätze

1. Gutachterinnen und Gutachter (Prüferinnen/Prüfer) für Abschlussarbeiten werden von dem für den Studiengang zuständigen **Prüfungsausschuss** „bestellt“ (§ 64 Abs. 4 HmbHG).

B. In vollem Umfang prüfungsberechtigt sind:

2. „**Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** sowie **habilitierte Mitglieder** der Hochschule können in allen Prüfungen ihres Fachgebiets prüfen“ (§ 64 Abs. 2 HmbHG). HochschullehrerInnen sind: ProfessorInnen und JuniorprofessorInnen. Zum Begriff „habilitierte Mitglieder“ siehe: Grundordnung der UHH, § 2. Eine Liste der am Fachbereich Sozialwissenschaften in vollem Umfang prüfungsberechtigten Personen, die unter § 64 Abs. 2 HmbHG fallen, finden Sie auf der folgenden Seite dieses Merkblattes.

3. **Professorinnen und Professoren der Universität Hamburg im Ruhestand** stehen Rechte zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zeitlich unbegrenzt zu (§ 16 Abs. 8 HmbHG).

4. **Gast-, Vertretungs-, Seniorprofessorinnen und -professoren** dürfen Abschlussarbeiten regelhaft (a) *im Rahmen des Vertragszeitraumes* betreuen und begutachten und (b), *wenn sie habilitiert sind* (wenn eine der beiden Bedingungen nicht erfüllt ist, gilt C.5 und C.6).

C. Im Einzelfall prüfungsberechtigt sind:

(Bitte in den beiden nachfolgend aufgeführten Fällen Seite 2 des Antrags „Anmeldung zur Abschlussarbeit“ ausfüllen)

5. **Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WiMi)** können im Einzelfall nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss als Prüferin oder Prüfer in Abschlussprüfungen bestellt werden, „wenn sich das Thema einer Abschlussarbeit auf den Lehrstoff einzelner Lehrveranstaltungen [des WiMis] bzw. der dazugehörigen Module beschränkt“ (Auskunft von Ref. 31 der Universität Hamburg).

6. Für Abschlussarbeiten können vom Prüfungsausschuss auch Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, die **nicht Mitglieder der Universität** sind (§ 12 der Prüfungsordnung für BA- und MA-Studiengänge in Verbindung mit § 64 Abs. 3 HmbHG).

D. Nicht prüfungsberechtigt sind:

7. **Lehrbeauftragten** wird eine Tätigkeit als Betreuer/in bzw. Gutachter/in von Abschlussarbeiten nicht durch die Lehrauftragsvergütung abgegolten; eine solche Tätigkeit würde vielmehr einer besonderen Vertragsgestaltung bedürfen. Von dem Einsatz von Lehrbeauftragten (auch ehemaligen Lehrbeauftragten) als Gutachter/in und Betreuer/in für Abschlussarbeiten ist abzusehen.

8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von **Forschungsprojekten**: Da in der Stellenbeschreibung in der Regel die Betreuung von Abschlussarbeiten nicht vorgesehen sein dürfte, ist von dem Einsatz als Gutachter/in und Betreuer/in für Abschlussarbeiten abzusehen.

E. Besondere Bestimmungen für die auslaufenden Studiengänge¹

Magister Soziologie und Politische Wissenschaft: Zur Abnahme aller Prüfungsteile (...) sind alle Professorinnen / Professoren, Dozentinnen / Dozenten und Privatdozentinnen / Privatdozenten des jeweiligen Faches berechtigt. (§ 3 Ordnung für die Magisterprüfung im Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften)

Staatsexamen Lehramt, sozialwissenschaftliche Unterrichtsfächer: Für die Erste Staatsprüfung sind grundsätzlich nur hauptamtliche Professorinnen und Professoren (auf der nachstehenden Liste mit * gekennzeichnet) allgemein prüfungsberechtigt. Für andere Lehrende kann eine Prüfungsgenehmigung im Einzelfall erteilt werden. Dafür muss die/der Studierende einen entsprechenden Antrag stellen (→ Webseite des ZPLA → Formulare → Formular 1)

¹ Die Auslegung der zitierten Bestimmungen und die Einsetzung von Prüferinnen/Prüfern erfolgt durch den für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte Mitglieder der UHH, die am FB Sozialwissenschaften für ihr Fachgebiet in vollem Umfang prüfungsberechtigt sind

Stand: 06. 06. 2018

Programmbereich	In vollem Umfang für ihr Fachgebiet prüfungsberechtigt (* = hauptamtliche/r Mitarbeiter/in des FB Sozialwissenschaften)	Denomination bzw. Schwerpunkt (Fachgebiet)
Politikwissenschaft	Asbach, Olaf*	Politikwissenschaft, insb. Europa und Moderne
	Niesen, Peter*	Politikwissenschaft, insb. Politische Theorie
	Jakobeit, Cord*	Politikwissenschaft, insb. Internationale Politik
	Wiesner, Claudia* (bis 30.9.2018)	Politikwissenschaft, insb. Vergleichende Regierungslehre
	Schnapp, Kai-Uwe*	Politikwissenschaft, insb. Methoden
	Wiener, Antje*	Politikwissenschaft, insb. Global Governance
	Staden, Andreas von*	Politikwissenschaft, insb. Globalisierung und Governance
	Narlikar, Amrita (Präsidentin des GIGA)	Politikwissenschaft, insb. Internationale Politik/Internationale Politische Ökonomie
	Ufen, Andreas (GIGA, Wiss. Mitarb. IAS)	regionaler Schwerpunkt Südostasien
	Köllner, Patrick (GIGA, Dir. IAS)	regionaler Schwerpunkt Ostasien und Australien/Neuseeland
	Nolte, Detlef (GIGA, Dir. ILAS)	regionaler Schwerpunkt Lateinamerika
	Hein, Wolfgang (GIGA, Wiss. Mitarb. ILAS)	Nord-Süd-Beziehungen; regionaler Schwerpunkt Lateinamerika
	Schneider, Ingrid	Ausgewählte Aspekte europäischer Governance
	Basedau, Matthias (GIGA)	regionaler Schwerpunkt Afrika
Soziologie	Beyer, Jürgen*	Soziologie, insb. Wirtschafts- und Organisationssoziologie
	Stefanie Kley*	Soziologie, insb. Empirische Sozialforschung
	Engels, Anita*	Soziologie, insb. Globalisierung, Umwelt und Gesellschaft
	Pfau-Effinger, Birgit*	Soziologie, insb. Sozialstrukturanalyse
	Neckel, Sighard*	Soziologie, insbesondere Gesellschaftsanalyse und Sozialer Wandel
	Stäheli, Urs*	Soziologie, insb. Allgemeine Soziologie
	Farzin, Sina*	Soziologie, insb. Allg. Soziologie mit dem Schwerp. Soziologische Theorie
	Rödder, Simone*	Soziologie, insb. Wissenschaftsforschung
Kriminologie	Krasmann, Susanne*	Kriminologie, Soziologie, Sicherheit und Recht
	Hentschel, Christine*	Kriminologie, Soziologie, insb. Sicherheit und Resilienz
	Wetzels, Peter	Kriminologie
Journalistik und Kommunikationswissenschaft	Lilienthal, Volker*	Journalistik und Kommunikationswissenschaft, Schwerpunkt Praxis des Qualitätsjournalismus
	Neverla, Irene*	Journalistik und Kommunikationswissenschaft
	Brüggemann, Michael*	Kommunikationswissenschaft, insb. Klima- und Wissenschaftskommunikation
	Kleinen-von Königslöw, Katharina*	Journalistik und Kommunikationswissenschaft, insb. digitalisierte Kommunikation und Nachhaltigkeit
	Hasebrink, Uwe	Empirische Kommunikationswissenschaft
Loosen, Wiebke (Hans-Bredow-Inst.)	Journalistik und Kommunikationswissenschaft	

Rechtliche Grundlagen

1. Hamburgisches Hochschulgesetz

§ 64

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich oder nebenberuflich nach § 32 an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) ¹ Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte Mitglieder der Hochschule können in allen Prüfungen ihres Fachgebiets prüfen. ² Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie Lehrbeauftragte können nur den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff sowie den Prüfungsstoff des zu ihren Lehrveranstaltungen gehörenden Moduls prüfen, soweit sie Lehraufgaben wahrzunehmen haben.
- (3) In den Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass abweichend von Absatz 1 auch Personen prüfen dürfen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, an der die Prüfung abgenommen wird.
- (4) ¹ Die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsausschuss oder der sonst nach der Prüfungsordnung zuständigen Stelle bestellt. ² Die Studierenden können für mündliche Prüfungen und die Abschlussarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. ³ Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. ⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für studienbegleitende Prüfungen.
- (5) ¹ Prüferinnen und Prüfer bestimmen die Prüfungsgegenstände. ² Für mündliche Prüfungen und die Abschlussarbeit können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen.
- (6) ¹ An der Bewertung von Prüfungsleistungen dürfen nur prüfungsberechtigte Personen mitwirken. ² Dies gilt auch, soweit Entscheidungen über die Bewertung von Prüfungsleistungen Prüfungskommissionen oder anderen Gremien übertragen sind.
- (7) ¹ Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen und in Zwischenprüfungen, soweit diese nicht studienbegleitend stattfinden, sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ² Das Gleiche gilt für andere Prüfungsleistungen, sofern sie als nicht ausreichend erachtet werden sollen. ³ Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen.
- (8) Abweichend von Absatz 6 kann für Aufnahmeprüfungen vorgesehen werden, dass Studierende an der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen beratend mitwirken.

2. B.A./M.A.-Prüfungsordnung

§ 12 Prüfende

- (1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung, sofern diese Aufgabe in den fachspezifischen Bestimmungen nicht auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen wird.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.
- (3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 14 Bachelorarbeit/Masterarbeit

- (9) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. ein habilitiertes Mitglied der Universität Hamburg sein.